

14° Géomètres-experts: le Conseil fédéral des géomètres-experts ;

15° Mandataires en brevets: l'Institut des mandataires en brevets ; ».

Art. 3. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 mai 2021.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice,
V. VANQUICKENBORNE

14° Landmeters-experten: de Federale Raad van landmeters-experten;

15° Octrooigemachtigden: het Instituut voor Octrooigemachtigden;”.

Art. 3. De minister bevoegd voor Justitie is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 4 mei 2021.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Justitie,
V. VANQUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2021/31192]

5 AVRIL 2019. — Arrêté royal relatif aux contrats de vente de véhicules automoteurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 avril 2019 relatif aux contrats de vente de véhicules automoteurs (*Moniteur belge* du 8 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2021/31192]

5 APRIL 2019. — Koninklijk besluit betreffende de verkoopovereenkomsten voor autovoertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 april 2019 betreffende de verkoopovereenkomsten voor autovoertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2021/31192]

5. APRIL 2019 — Königlicher Erlass über Kaufverträge für Kraftfahrzeuge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. April 2019 über Kaufverträge für Kraftfahrzeuge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

5. APRIL 2019 — Königlicher Erlass über Kaufverträge für Kraftfahrzeuge

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Wirtschaftsgesetzbuches, des Artikels VI.85, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die auf dem Bestellschein neuer Kraftfahrzeuge anzugebenden wesentlichen Informationen und allgemeinen Verkaufsbedingungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB vom 10. Oktober 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Besonderen Beratungsausschusses "Widerrechtliche Klauseln" vom 6. November 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. Dezember 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 9. Januar 2019;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.227/1 des Staatsrates vom 20. Februar 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Verbraucher und des Ministers des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten als gebrauchte Kraftfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die bereits zugelassen worden sind.

Art. 2 - Beim Verkauf eines Kraftfahrzeugs durch ein Unternehmen, dessen Gesellschaftszweck der Verkauf von Kraftfahrzeugen ist, an einen Verbraucher wird ein Kaufvertrag erstellt.

Folgende Kraftfahrzeuge sind betroffen: Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbus, Lieferwagen und Wohnmobil wie in Artikel 1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör bestimmt.

Art. 3 - In Artikel 2 erwähnte Kaufverträge enthalten mindestens folgende Angaben:

1. Name oder Gesellschaftsname, gegebenenfalls Handelsname, Unternehmensnummer, geografische Adresse, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Unternehmens,

2. Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Verbrauchers,

3. Ort und Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrags,

4. ausreichend detaillierte Beschreibung des verkauften Kraftfahrzeugs; diese Details enthalten mindestens:
 - a) Marke, Modell, Typ, Motorisierung, Farbe und Farbcode des Kraftfahrzeugs,
 - b) gegebenenfalls Beschreibung der vereinbarten Zusatzausstattung,
 - c) gegebenenfalls mitgeliefertes Zubehör und mitgelieferte Ausrüstung,
 - d) Fahrgestellnummer, Kilometerstand auf dem Kilometerzähler und Datum der Erstinbetriebnahme bei Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs,
5. in einer separaten Rubrik "spezifische wesentliche Merkmale": mögliche spezifische Anforderungen des Verbrauchers an das Kraftfahrzeug oder den Kaufvertrag, die für ihn ein wesentliches Merkmal des Vertrags darstellen,
6. wenn das Unternehmen beim Verkauf eines Kraftfahrzeugs ein Kraftfahrzeug vom Verbraucher übernimmt: ausreichend detaillierte Beschreibung des übernommenen Fahrzeugs; diese Details enthalten mindestens:
 - a) Marke, Modell, Typ, Motorisierung und Farbe des Kraftfahrzeugs,
 - b) Fahrgestellnummer und Datum der Erstinbetriebnahme,
 - c) Kilometerstand auf dem Kilometerzähler,
 - d) gegebenenfalls spezifische Anforderungen des Unternehmens für die Übernahme, die für das Unternehmen wesentliche Merkmale des Vertrags darstellen,
 - e) Übernahmepreis,
7. Gesamtpreis, den der Verbraucher für das gemäß Nr. 4 beschriebene Kraftfahrzeug bezahlt, einschließlich Mehrwertsteuer, jeder anderen Steuer und Kosten aller Dienste, die der Verbraucher gezwungenermaßen zusätzlich bezahlen muss,
8. gegebenenfalls Gesamtnettobetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem in Nr. 7 erwähnten Preis und dem in Nr. 6 Buchstabe e) erwähnten Übernahmepreis ergibt,
9. eventuelle Anzahlung, die der Verbraucher gezahlt hat oder zahlen muss,
10. Art und Weise und Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags,
11. äußerstes Datum und Ort der Lieferung des Kraftfahrzeugs,
12. Dauer der gesetzlichen Garantie, die dem Verbraucher in Anwendung von Artikel 1649^{quater} des Zivilgesetzbuches zusteht,
13. gegebenenfalls ausreichende Beschreibung der gewerblichen Garantie; diese Beschreibung enthält mindestens Umfang, Dauer und Bedingungen der gewerblichen Garantie, Deckung, die sie zusätzlich zur gesetzlichen Garantie bietet, Identität der Person, die sie bietet, und Person(en), an die sich der Verbraucher wenden kann, wenn er die gewerbliche Garantie geltend machen möchte,
14. im Fall eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags:
 - entweder Vermerk des Widerrufsrechts, über das der Verbraucher in Anwendung der Artikel VI.47 und VI.67 des Wirtschaftsgesetzbuches verfügt und für das die Frist vierzehn Tage nach Lieferung des Kraftfahrzeugs endet,
 - oder Vermerk, dass der Verbraucher in Anwendung der Artikel VI.53 und VI.73 des Wirtschaftsgesetzbuches über kein Widerrufsrecht verfügt, wenn ein neues Kraftfahrzeug nach den vom Verbraucher angegebenen Spezifikationen maßgefertigt wird,
15. Aufzählung der Unterlagen, die dem Verbraucher bei Unterzeichnung des Kaufvertrags und bei Lieferung des Kraftfahrzeugs übermittelt werden,
16. Unterschrift des Verbrauchers und des Angestellten des Unternehmens.

Art. 4 - § 1 - Der in Artikel 3 Nr. 7 erwähnte Preis, der vom Verbraucher zu zahlen ist, umfasst alle Leistungen, die im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs erbracht werden.

§ 2 - Die in Artikel 3 Nr. 9 erwähnte Anzahlung darf fünfzehn Prozent des in Artikel 3 Nr. 7 erwähnten Preises nicht überschreiten.

Art. 5 - Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs an einen Verbraucher fügt das Unternehmen dem in Artikel 2 erwähnten Kaufvertrag eine Unterlage gemäß der Anlage zu vorliegendem Erlass bei. Diese Unterlage umfasst die Beschreibung des Zustands des Fahrzeugs, seiner Einzelteile und Bauteile. Sie ist integraler Bestandteil des Kaufvertrags.

Art. 6 - § 1 - Die Verkaufsbedingungen, unter denen der Vertrag abgeschlossen wird, sind klar und verständlich abgefasst. Sie werden dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.

§ 2 - Die Verkaufsbedingungen enthalten ausdrücklich mindestens folgende Bestimmungen:

1. Der vereinbarte Verkaufspreis ist nicht revidierbar,
2. Ist das Kraftfahrzeug nicht bis zum äußersten Lieferdatum geliefert worden, hat der Verbraucher das Recht:
 - a) den Vertrag unverzüglich zu kündigen, wenn das Lieferdatum für den Verbraucher gemäß Artikel 3 Nr. 5 wesentlich ist und daher in den Kaufvertrag aufgenommen wurde,
 - b) in den anderen Fällen eine den Umständen angemessene neue Lieferfrist vorzuschlagen und den Vertrag unverzüglich zu kündigen, wenn das Kraftfahrzeug bei Ablauf dieser neuen Frist nicht geliefert worden ist.
3. Die genaue Frist wird angegeben, in der dem Verbraucher die von ihm bereits gezahlten Beträge erstattet werden, wenn der Vertrag in Anwendung von Nr. 2 gekündigt wird; die angegebene Frist entspricht Artikel VI.43 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches.
4. In Anwendung von Artikel VI.44 des Wirtschaftsgesetzbuches geht das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung des Kraftfahrzeugs auf den Verbraucher über, wenn er oder eine von ihm benannte Person, die nicht der Beförderer ist, das Kraftfahrzeug physisch in Besitz genommen hat, mit Ausnahme der Anwendung von Nr. 5.
5. Wenn im Vertrag der Versand des Kraftfahrzeugs vorgesehen ist, geht in Anwendung von Artikel VI.44 des Wirtschaftsgesetzbuches das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung des Kraftfahrzeugs mit der Übergabe an den Beförderer, der vom Verbraucher mit der Beförderung beauftragt wurde, auf den Verbraucher über, sofern die Option in Bezug auf diesen Beförderer nicht vom Unternehmen angeboten wurde.

6. Bei Übernahme eines Kraftfahrzeugs eines Verbrauchers ist der Übernahmepreis endgültig, es sei denn, das Fahrzeug entspricht nicht mehr den vereinbarten spezifischen Anforderungen.

7. Die Wertminderung des übernommenen Kraftfahrzeugs infolge eines Verzugs bei der Lieferung des an den Verbraucher verkauften Kraftfahrzeugs trägt der Verkäufer.

8. Gegebenenfalls wird eine genaue Bestimmung über die Entschädigungen vermerkt, die die säumige Partei der anderen Partei zu zahlen hat.

9. Gegebenenfalls wird eine genaue Beschreibung der Kosten für zusätzliche Dienste vermerkt, die dem Verbraucher fakturiert werden, unter Angabe der fakturierten Beträge, wenn er das Kraftfahrzeug nach einer schriftlichen Inverzugsetzung nicht in Besitz nimmt, außer in Fällen höherer Gewalt.

10. Beim Verkauf eines neuen Kraftfahrzeugs wird die Möglichkeit angegeben, dass das gelieferte Fahrzeug in einigen Details vom bestellten Modell abweicht.

11. Es wird angegeben, dass die gesetzliche Garantie aufrechterhalten wird, wenn der Verbraucher das Kraftfahrzeug gemäß den Anweisungen des Kraftfahrzeugherstellers außerhalb des Netzwerks der von diesem Kraftfahrzeughersteller zugelassenen Reparateure warten oder reparieren lässt.

12. Das Unternehmen kann sich nicht von seiner Haftung für verborgene Mängel des Kraftfahrzeugs befreien.

13. Die spezifischen Kontaktdaten des Unternehmens werden angegeben für den Fall, dass der Verbraucher eine Frage oder Beschwerde in Bezug auf den geschlossenen Vertrag hat.

14. Wenn das Unternehmen im Fall einer Streitigkeit die Mitwirkung einer in Buch XVI Titel 4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten qualifizierten Einrichtung annimmt, werden die Kontaktdaten dieser Einrichtung, die der Verbraucher hinzuziehen kann, angegeben.

15. Die Bestimmung der zuständigen Gerichte gemäß Artikel VI.83 Nr. 23 des Wirtschaftsgesetzbuches wird vermerkt.

Art. 7 - Vertragsklauseln, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses stehen oder die direkt oder indirekt die dem Verbraucher durch vorliegenden Erlass gewährten Rechte einschränken oder aufheben, sind verboten und nichtig.

Art. 8 - Der Königliche Erlass vom 9. Juli 2000 über die auf dem Bestellschein neuer Kraftfahrzeuge anzugebenden wesentlichen Informationen und allgemeinen Verkaufsbedingungen wird aufgehoben.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 10 - Der für Wirtschaft und Verbraucher zuständige Minister und der für Mittelstand zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME

Anlage: Beschreibung des gebrauchten Kraftfahrzeugs, das vom Unternehmen verkauft wird

1. Identifizierung des Kraftfahrzeugs:

- Marke und Typ:
- Fahrgestellnummer:

2. Beschreibung:

		guter Zustand	Verschleiß- spuren	zu reparieren
A.	Identifizierungsangaben:			
	1.	Typenschild		
	2.	Markierung auf dem Fahrgestell		
	3.	Kilometerzähler		
	4.	Zulassungsbescheinigung		
	5.	C.O.C. oder Übereinstimmungs- bescheinigung		
	6.	Prüfbescheinigung		
	7.	Wartungsbuch		

			guter Zustand	Verschleiß- spuren	zu reparieren
B.	Bauelemente				
	8.	Motor			
	9.	Schaltung			
	10.	Kupplung			
	11.	Differenzialgetriebe			
	12.	Faltenbalg			
	13.	Auspuffanlage			
	14.	Vergaser - Einspritzanlage und Pumpe			
	15.	Batterie			
	16.	Wärmetauscher			
	17.	Alternator			
	18.	Anlasser			
	19.	Treibriemen der Nebenaggregate			
	20.	Zahnriemen			
	21.	Wasserpumpe			
C.	Räder und Reifen				
	22.	Reifenzustand			
	23.	Ersatzrad			
	24.	Wagenheber			
	25.	Reifenreparaturset			
D.	Beleuchtung und Signalvorrichtungen				
	26.	Abblendlichter			
	27.	Fernlichter			
	28.	Nebelscheinwerfer			
	29.	Zusätzliche Leuchten			
	30.	Standlichter			
	31.	Fahrtrichtungsanzeiger			
	32.	Warnblinklichter			
	33.	Schlusslichter - Bremslichter			
	34.	Hintere Kennzeichenleuchte			
	35.	Nebelschlussleuchten			
	36.	Rückfahrleuchten			
	37.	Hintere Rückstrahler			
	38.	Akustische Warnvorrichtung			
	39.	Armaturenbrett: Beleuchtung und Kontrollleuchten			
E.	Ausrüstung				
	40.	Frontscheibenwischer			
	41.	Frontscheibenwaschanlage			
	42.	Heckscheibenwischer			
	43.	Heckscheibenwaschanlage			
	44.	Außenrückspiegel			
	45.	Innenrückspiegel			
	46.	Sitze			
	47.	Sicherheitsgurte			
	48.	Lenkrad			
	49.	Feuerlöscher			

			guter Zustand	Verschleiß- spuren	zu reparieren
	50.	Verbandstasche			
	51.	Klimaanlage			
	52.	Audioanlage			
	53.	Navigationsanlage			
	54.	Elektrische Fensterheber			
	55.	Zentrale Türverriegelung			
	56.	Schiebedach			
	57.	Halterung des Ersatzrades			
	58.	Anhängerkupplung			
	59.	Warndreieck			
	60.	Alarmsystem			
	61.	Bluetooth-Anschluss			
F. Scheiben - Karosserie					
	62.	Windschutzscheibe			
	63.	Türscheiben			
	64.	Heckscheibe			
	65.	Motorhaube			
	66.	Heckklappe			
	67.	Kotflügel			
	68.	Türen			
	69.	Stoßstange			
	70.	Stoßfänger			
	71.	Gehäuse - Kabine (Nutzfahrzeug)			
G. Bremsen - Lenkung					
	72.	Betriebsbremse			
	73.	Feststellbremse			
	74.	Bremsflüssigkeitsbehälter			
	75.	Hauptzylinder			
	76.	Bremshilfe (Servo)			
	77.	Lenkhilfe (Servo)			
	78.	Zustand der Leitungen			
	79.	Vorratsbehälter für Servolenkungsöl			
	80.	Bremsklötze			
	81.	Bremsscheiben			
	82.	Bremssattel			
	83.	Bremskraftregler			
	84.	Kabel der Feststellbremse			
	85.	Zahnstange - Lenkgetriebe			
	86.	Druckstange - Übertragungseinrichtung			
	87.	Kugeln - Lenkgelenke			
	88.	ABS-Bremssystem			
	89.	Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP)			
	90.	Start/Stop-System			

			guter Zustand	Verschleiß- spuren	zu reparieren
H.	Fahrgestell - Achsen				
	91.	Vorderachse			
	92.	Hinterachse			
	93.	Federn			
	94.	Federkugel			
	95.	Zustand der Stoßdämpfer			
	96.	Radachsen			
	97.	Radnaben			
	98.	Radlager			
	99.	Dreiecksquerlenker			
	100.	Druckstangen Federung			
	101.	Silentblöcke			
	102.	Kugeln			
	103.	Stabilisator(en)			
	104.	Silentblöcke der Querträger			
I.	Struktur - Karosserie				
	105.	Längsträger - Querträger			
	106.	Boden			
	107.	Fahrschemel			
	108.	Radkästen			
	109.	Holme			
	110.	Karosserie-Rohbau			
	111.	Fahrgestell			
	112.	Unterboden			
J.	Verschmutzung				
	113.	Prüfung der Abgasemissionen			

Hinsichtlich der in den Spalten "Verschleißspuren" oder "zu reparieren" angekreuzten Punkte sind sich die Parteien einig, dass⁽¹⁾:

- der Verbraucher keine Anpassungen vor der Lieferung verlangt,
- für folgende Punkte folgende Anpassungen/Reparaturen vor der Lieferung erfolgen:

Ort und Datum der Unterzeichnung:

Unterschrift des Käufers

Unterschrift des Verkäufers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 5. April 2019 über Kaufverträge für Kraftfahrzeuge beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen und/oder ausfüllen.